



# Landratsamt Freising



**Auskunftsbogen zur hochwasserangepassten Ausführung nach  
§ 78 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 d) WHG bei der Errichtung oder Erweiterung von  
baulichen Anlagen im Einzelfall in einem vorläufig gesicherten oder  
festgesetzten Überschwemmungsgebiet**

Antragsteller/in bzw. Bauherr/in

Name:

Straße, Nr:

PLZ, Ort:

Beschreibung des Vorhabens:

Gemarkung:

Flurnummer:

mittlere natürliche Geländehöhe:

m. ü. NN

Höhe des grundstücksbezogenen Wasserstandes bei HQ<sub>100</sub>:

m. ü. NN

Fließgeschwindigkeit bei HQ<sub>100</sub> (falls bekannt):

m/s

## I. Gebäudestandsicherheit

Die **Auftriebssicherheit** und die **erhöhten Wasserdrücke** auf die Gründungssohle und auf die Außenwände bezüglich des beim  $HQ_{100}$  auftretenden Wasserstandes sind im Bau- und im Endzustand berücksichtigt.

durch die eigene Gebäudelast, zusätzliche Gründungsmaßnahmen und/oder eine entsprechende Dimensionierung der Gebäudeteile.

durch eine planmäßige Flutung von Gebäudeteilen.

Alternative:

Die Beanspruchung durch die **Gewässerströmung** und die daraus resultierenden Strömungskräfte können zu Erosionen an Böschungen, zu Ausspülungen und zum Unterspülen von Fundamenten führen. Dies wird berücksichtigt

durch die Lage in Bereichen mit nur geringer Strömung.

durch bauliche Vorkehrungen und Sicherungsmaßnahmen wie z. B. durch eine tiefliegende Gründungssohle.

Alternative:

## II. Elektroninstallation, Heizung

Bei der Elektroinstallation wurde das  $HQ_{100}$  berücksichtigt. Die Stromverteilerkästen und Hausanschlüsse liegen über dem  $HQ_{100}$ . Die Stromkreise unterhalb des  $HQ_{100}$  können getrennt abgeschaltet werden.

Die Heizungsanlagen sind hochwassersicher ausgeführt<sup>1</sup>. Bei Ölheizungen mit mehr als 1000 Liter wird die gemäß § 46 Abs. 3 AwSV erforderliche Sachverständigenprüfung rechtzeitig vor Inbetriebnahme veranlasst.

---

<sup>1</sup> Hinweis: In der Überschwemmungsgebietsverordnung kann die Neuerrichtung von Ölheizungen inkl. Heizöltanks im Überschwemmungsgebiet gänzlich untersagt sein. Es sind dann andere Brennstoffe wie Gas oder Pellets zu wählen. Die größten Gebäudeschäden entstehen durch auslaufendes Heizöl.

### III. Schutz des Gebäudes

#### 1. Bauwerk liegt über dem HQ<sub>100</sub>-Wasserstand (Primäre Strategie: Ausweichen).

- Dies wird durch Errichtung des Gebäudes in erhöhter Lage oder durch ein Aufständern des Gebäudes realisiert.
- Auf einen Keller wird verzichtet.

#### 2. Teile des Gebäudes liegen unter dem HQ<sub>100</sub>-Wasserstand (Sekundäre Strategie: Widerstehen).

- Das Gebäude wird vor eindringendem Oberflächenwasser durch planmäßige Objektschutzmaßnahmen in oder am Gebäude oder um das Gebäude herum geschützt (z. B.: mobile Elemente, Dammbalken, Sperrputz, Schotts, Schutzwände; Sandsäcke sind keine planmäßigen Objektschutzmaßnahmen ebenso wie mobile Elemente im Falle von geringen Vorwarnzeiten).
- Das Gebäude/Keller wird vor eindringendem Grundwasser geschützt (z. B.: durch eine weiße oder schwarze Wanne mit drucksicheren Außenwanddurchführungen, angepasste Lichtschächte).
- Die Gefahr eines Rückstaus aus der Kanalisation ist berücksichtigt und baulich behoben (z. B.: Rückschlagklappe, Absperrschieber).
- Wohn- und Schlafräume befinden sich, insbesondere im Hinblick auf die Schutzgüter Leib und Leben zwingend über der HQ<sub>100</sub>-Wasserspiegellinie.

#### 3. Teile des Gebäudes werden planmäßig geflutet (Strategie: Nachgeben).

da die Maßnahmen unter Punkt 1. oder 2. nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand realisiert werden können. Schäden sind hierbei unvermeidlich und müssen minimiert werden.

- Wohn- und Schlafräume befinden sich, insbesondere im Hinblick auf die Schutzgüter Leib und Leben zwingend über der HQ<sub>100</sub>-Wasserspiegellinie
- Die angepasste Nutzung ermöglicht eine zügige Räumung im Hochwasserfall.
- Das Gebäude ist auch beim HQ<sub>100</sub> durch die zuständigen Not- und Rettungsdienste erreichbar.
- Schadensminimierung und erleichterte Reinigungsmöglichkeiten nach einem Hochwasser wurden durch eine entsprechende Materialwahl (z. B. Fliesen) realisiert.

#### IV. sonstige Vorsorgemaßnahmen und Hinweise

- Die Belange des Hochwasserschutzes müssen in der Planung, in der Bauausführung und in der späteren Nutzung beachtet werden.
  - Im konkreten Einzelfall können über die genannten Auskunftspunkte hinaus auch noch weitere Aspekte für eine hochwasserangepasste Ausführung relevant sein. Diese auf Anforderung der Kreisverwaltungsbehörde nachzuweisen und umzusetzen liegt in der Verantwortung der Unterzeichnenden.
  - Die Einhaltung der oben genannten Anpassungen an die Hochwassersituation kann Schäden im Hochwasserfall nie gänzlich ausschließen, insbesondere gibt das 100-jährliche Hochwasser keinen Wasserhöchststand an. Es kann bei extremen Ereignissen auch zu höheren Wasserspiegeln kommen.
  - Auch das richtige Verhalten im Hochwasserfall trägt zur Vermeidung und Minimierung von Schäden bei.
  - Jedermann ist gesetzlich nach § 5 Abs. 2 WHG verpflichtet, geeignete Vorsorgemaßnahmen zum Schutz vor nachteiligen Hochwasserfolgen und zur Schadensminimierung zu treffen.
  - Eine Elementarschadensversicherung ist abgeschlossen, die für Hochwasserschäden aufkommt. Wenn nein: Das Risiko einer Hochwassergefahr und daraus resultierende Schäden sind nicht abgedeckt.
- Ergänzende Ausführungen zu hochwasserangepassten Bauweisen und Handlungsempfehlungen sind in der Hochwasserschutzfibel [1] zu finden. Aufgrund der sehr unterschiedlichen Anforderungen an Gebäude, Bauweisen, Konstruktionen, Baumaterialien etc., aber auch aufgrund unterschiedlicher Rahmenbedingungen des Hochwassers (wie z. B. Dauer von Hochwasserereignissen, mögliche Vorwarnzeiten, Fließgeschwindigkeit) wird es keine Standardlösung geben, sondern immer unabhängig von der Bauweise und den Baumaterialien des Gebäudes auf die individuelle Situation angepasste Konzepte.
- Weitere Hinweise finden sich auch unter der Rubrik Hochwasser unter [www.naturgefahren.bayern.de](http://www.naturgefahren.bayern.de).
  - Über die aktuelle Hochwassersituation und über überschwemmungsgefährdete Gebiete können Sie sich auf den Internetseiten des Hochwassernachrichtendienstes ([www.hnd.bayern.de](http://www.hnd.bayern.de)) und des Informationsdienstes Überschwemmungsgefährdete Gebiete ([www.iug.bayern.de](http://www.iug.bayern.de)) informieren.

[1] „Hochwasserschutzfibel – Objektschutz und Bauliche Vorsorge“ herausgegeben vom Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (<http://www.bmvbs.de/SharedDocs/DE/Publikationen/BauenUndWohnen/hochwasserschutzfibel.html?linkToOverview=js>)

## **Erklärung zum Datenschutz**

In die Verarbeitung der Daten zum Zwecke der wasserrechtlichen Antragsbearbeitung willige ich ein. Von den Hinweisen zum Datenschutz nach Art. 13 und 14 DSGVO wurde Kenntnis genommen (siehe nachstehende Datenschutzhinweise).

Ort, Datum

---

(Unterschrift Entwurfsverfasser/in)

---

(Unterschrift Bauherr/in)

### **Ergänzende Hinweise zum Datenschutz nach Art. 13 und Art. 14 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)**

Die untere Wasserbehörde des Landratsamtes Freising benötigt Ihre Daten um Ihren wasserrechtlichen Antrag auf Erteilung einer Genehmigung für die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen in einem Überschwemmungsgebiet bearbeiten zu können. Rechtsgrundlage der Verarbeitung ist § 78 Abs. 5 S. 1 Nr. 1 d) WHG i.V.m. der Verordnung über Pläne und Beilagen in wasserrechtlichen Verfahren (WPBV) und Art. 4 Abs. 1 BayDSG. Bei Nicht- oder unvollständiger Angabe der erforderlichen Daten kann Ihr Antrag nicht bearbeitet werden. Ihre Daten werden nach der Erhebung so lange beim Landratsamtes Freising gespeichert, wie dies unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen gemäß Einheitsaktenplan für die bayerischen Gemeinden und Landratsämter für die jeweilige Aufgabenerfüllung im wasserrechtlichen Verfahren notwendig ist.

Ihre personenbezogenen Daten werden von uns weitergegeben an weitere öffentliche Stellen, die entweder als Fachstellen (z.B. Wasserwirtschaftsamt, Gemeinde, Fachberatung für Fischerei, Naturschutzbehörden, Amt für Ernährung Landwirtschaft und Forsten etc.) oder aufgrund geltender Rechtsvorschriften im Rahmen des wasserrechtlichen Verfahrens zu beteiligen sind.

Nach der Datenschutz-Grundverordnung stehen Ihnen folgende Rechte zu:

Werden Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet, so haben Sie das Recht, Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten (Art. 15 DSGVO). Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht Ihnen ein Recht auf Berichtigung zu (Art. 16 DSGVO). Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangen sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen (Art. 17, 18 und 21 DSGVO). Wenn Sie in die Datenverarbeitung eingewilligt haben oder ein Vertrag zur Datenverarbeitung besteht und die Datenverarbeitung mit Hilfe automatisierter Verfahren durchgeführt wird, steht Ihnen gegebenenfalls ein Recht auf Datenübertragbarkeit zu (Art. 20 DSGVO). Sollten Sie von Ihren oben genannten Rechten Gebrauch machen, prüft die öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Weiterhin besteht ein Beschwerderecht beim Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz.

Sie können die Einwilligung zur Verarbeitung Ihrer Daten jederzeit für die Zukunft widerrufen. Die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Datenverarbeitung wird durch diesen nicht berührt.

**Verantwortlicher:**

Landratsamt Freising  
Untere Wasserbehörde  
Landshuter Str. 31  
85356 Freising  
Tel.: 08161/600-0  
[www.kreis-freising.de](http://www.kreis-freising.de)

**(behördlicher) Datenschutzbeauftragter:**

Hans Schönhofer  
Landratsamt Freising  
Landshuter Str. 31  
85356 Freising  
Tel.: 08161/600-30201  
E-Mail: [datenschutz-lra@kreis-fs.de](mailto:datenschutz-lra@kreis-fs.de)

**Landesdatenschutzbeauftragter:**

Der Bayerische Landesbeauftragte für den Datenschutz (BayLfD)  
Wagmüllerstr. 18  
80538 München  
Tel.: 089/212672-0  
E-Mail: [poststelle@datenschutz-bayern.de](mailto:poststelle@datenschutz-bayern.de)